

Gebührensatzung für die Wochenmärkte der Stadt Bielefeld nebst Gebührentarif

vom 29. Januar 1981 in der Fassung vom 14. Dezember 2021

Änderungen

Ändernde Satzung	vom	veröffentlicht am	geänderte Paragrafen	Art der Änderung
1. Änderungssatzung	28.03.85	29.03.85	Gebührentarif	Änderung
2. Änderungssatzung	23.02.87	26.02.87	Gebührentarif	Änderung
3. Änderungssatzung	05.12.90	07.12.90	Gebührentarif	Änderung
4. Änderungssatzung	17.12.91	19.12.91	Gebührentarif	Änderung
5. Änderungssatzung	13.05.93	18.05.93	§ 2 § 4 Abs. 1, 2 Gebührentarif (Ziff. I.2, II. und III)	Änderung Änderung Streichung
6. Änderungssatzung	20.12.93	24.12.93	Gebührentarif	Änderung
7. Änderungssatzung	17.12.97	20.12.97	§ 2 § 4 Abs. 2 Gebührentarif	Ergänzung Änderung Änderung
8. Änderungssatzung	19.12.01	21.12.01	Gebührentarif	Änderung
9. Änderungssatzung	20.12.05	24.12.05	Gebührentarif	Änderung
10. Änderungssatzung	16.12.14	20.12.14	Gebührentarif	Änderung
11. Änderungssatzung	08.12.16	12.12.16	Gebührentarif	Änderung
12. Änderungssatzung	14.12.21	16.12.21	Gebührentarif	Änderung

Aufgrund des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Art. 10 Absatz 6 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274) geändert worden ist, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV NRW S. 1029), und der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV NRW S. 916), hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 09. Dezember 2021 folgende 12. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Wochenmärkte der Stadt Bielefeld nebst Gebührentarif beschlossen:

§ 1
Gegenstand und Gebührensschuldner

- (1) Wer auf Wochenmärkten der Stadt Bielefeld Marktstände in Anspruch nimmt, hat Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs zu zahlen, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist. Das gilt auch dann, wenn der Marktstand ohne Zuweisung in Anspruch genommen wird.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 2
Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr wird nach der Frontlänge des zugewiesenen Marktstandes berechnet. Angefangene Frontmeter werden voll berechnet. Als Front gilt jede angefangene Seite des Marktstandes, die zum Verkauf bestimmt ist.
- (2) Die Gebühren für Tagesstände und Dauermarktstände werden in unterschiedlicher Höhe erhoben. In der Gebühr für die Tagesstände wird der Verwaltungsmehraufwand berücksichtigt.

§ 3
Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Benutzung eines Marktstandes und endet mit dem Ablauf des Benutzungsverhältnisses.
- (2) Wer einen ihm zugewiesenen Marktstand nicht oder nur teilweise benutzt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühr.

§ 4
Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr für die zugewiesenen Dauermarktstände wird bei der ersten Veranlagung mit Heranziehungsbescheid erhoben und ist mit dessen Zugang fällig. Vorbehaltlich einer Änderung des Heranziehungsbescheides gilt die erste Veranlagung für die gesamte Dauer des Nutzungsverhältnisses.
- (2) Die Gebühr für Tagesstände erhebt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister (Marktverwaltung) an den Markttagen gegen Quittung, die während der Marktzeit aufzubewahren und der Aufsichtsperson auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Gebühr wird mit der Zuweisung des Marktstandes fällig.

§ 5
Schlussbestimmungen

Diese Gebührensatzung tritt am 01. April 1981 in Kraft. Zugleich tritt die Gebührensatzung für die Wochenmärkte der Stadt Bielefeld vom 29. November 1973 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 05. Juli 1977 außer Kraft.

*Die 6. Änderungssatzung ist am 01.01.1994 in Kraft getreten.

*Die 7. Änderungssatzung ist am 01.01.1998 in Kraft getreten.

*Die 8. Änderungssatzung ist am 01.01.2002 in Kraft getreten.

*Die 9. Änderungssatzung ist am 01.01.2006 in Kraft getreten.

- *Die 10. Änderungssatzung ist am 01.01.2015 in Kraft getreten.
- *Die 11. Änderungssatzung ist am 01.01.2017 in Kraft getreten.
- *Die 12. Änderungssatzung ist am 01.01.2022 in Kraft getreten.

Anlage

zur Gebührensatzung für die Wochenmärkte der Stadt Bielefeld
vom 29. Januar 1981 in der Fassung vom 14. Dezember 2021

Gebührentarif

Die Gebühr beträgt

für Dauermarktstände je anzusetzendem Markttag
und Frontmeter **5,00 Euro**,

für Tagesstände je Markttag
und Frontmeter **6,00 Euro**.